

Stellungnahme

Eingebracht von: Tripold, Hugo

Eingebracht am: 18.09.2020

Es kann nicht sein dass Schwermkriminelle bessergestellt sind als unbescholtene Bürger.
Schwermkriminelle genießen den Schutz der Strafprozessordnung – deren Wohnung darf nur mit
entsprechendem Durchsuchungsbefehl durchsucht werden.